



- III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- ZUG. BEPFLANZUNG
- 40% LIQUSTRUN VULGARE (LIGUSTER)
 - 30% CORYLUS AVELLANA (ALDHASEL)
 - 30% LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCH)
- BAUMBEPFLANZUNG - KRONENANSCHNITT MINDESTENS 250 M
- STU 16/18 QUERCUS PEDunculata (ROBUR) (STIELEICHE)
 - STU 16/18 FRAXINUS EXCELSIOR (GEMEINE ESCH)
 - STU 16/18 TILIA CORDATA (WINTERLINDE)
- UNTERPFLANZUNG - NUR GRUPPENWEISE
- 2 BEHÜG. = CA. 200 LFM
PFLANZANSTAND I. D. REIHE 1,00 M
REIHEANSTAND 1,50 M

I. SATZUNG

DER MARKT HOHENWART ERLASST AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHS (BaubG), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BauBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DES VON DIPL.-ING.(FH) HANS GASSNER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN "WUNSCHHOFF" IM MARKT HOHENWART MIT IHRER BEKÄNNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGB IN KRAFT.

- II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 WA ALLEGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
 - 1.1 MD DORFGEBIET § 5 BAUNVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALS HOCHSTGRENZEN ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS GRZ = 0,3 GFZ = 0,5
3. BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE
4. VERKEHRSELÄCHEN
5. GRÜNELÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNSTREIFEN MIT BEPFLANZUNG ZUM SCHUTZE DER LANDSCHAFT
 - PRIVATE GRÜNELÄCHEN ZUM SCHUTZE DER LANDSCHAFT
6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN VOR DEN GARAGEN SIND STAUÄRME MIT EINER TIEFE VON MIN. 5,0 M VORZUSEHEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
1. FESTSETZUNGEN
- 1.1 BAUWEISE ES SIND NUR EINZELHAUSER MIT MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG
 - 1.2 MINDESTGRÖSSE DER WOHNBRAUNGRUNDSTÜCKE EINZELHAUSGRUNDSTÜCKE CA. 700 M²
 - 1.3 FIRSTRICHTUNG VERLAUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH UNTER ZIF. 2
 - 1.4 DIE GEBÄUDELÄNGE (FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG) MUSS GEGENÜBER DER GEBÄUDEBREITE (EINSCHL. MÖGLICHER ANBAU) ÜBERWIEGEN.
 - 1.5 EINFRIEDUNGEN ZAUNSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG AN DEN STRASSESEITEN VERTIKALER HOLZLATTEZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG MIT EINER HÖHE VON 1,30 M. PFEILER AN DEN GARTENTÜREN UND -TÖREN SIND ZULÄSSIG
2. KARTENZEICHEN
- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZZEICHEN
 - VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
 - HOHENLINIE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - KAPELLE
3. VERSORGSANLAGEN
- DE VERSORGUNGSLIENUNGEN WERDEN UNTERSÜCHT VERLEGT

- IV. HINWEISE
1. PLANLICHE HINWEISE
2. TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
3. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 A ABS. 2 BAUGB VOM 21. NOV. 1991 BIS 21. AUG. 1992, IM RAHMEN DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BauBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DES VON DIPL.-ING.(FH) HANS GASSNER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN "WUNSCHHOFF" IM MARKT HOHENWART MIT IHRER BEKÄNNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGB IN KRAFT.
4. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 A ABS. 2 BAUGB VOM 21. NOV. 1991 BIS 21. AUG. 1992, IM RAHMEN DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BauBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DES VON DIPL.-ING.(FH) HANS GASSNER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN "WUNSCHHOFF" IM MARKT HOHENWART MIT IHRER BEKÄNNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGB IN KRAFT.
5. DIE BEPFLANZUNG DER GRÜNSTREIFEN HAT NUR MIT HELMISCHEN GEHÖLZEN ZU ERFOLGEN, Z.B. HARTRIEGEL, HASEL, HÖLUNDER, LIGUSTER, SCHLEHDORN, HECKENKIRSCHEN U. DGL.
6. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG SIEHE PLAN LINKS UNTEN!

ZU DEN FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN ZIFFER 2

DACHFORM : SATTELDACH 35° - 42°
DACHNEIGUNG : 42° - 45°
DACHBECKUNG : MATURROT
SOCKELHÖHE : MAX. 40 CM AB NATÜRLICHEM GELÄNDE
KNEIstock : BIS MAX. 50 CM - VON OK ROHDECKE BIS UK PLETTE
ORTGANG : WOHNGEBIET DORFGEBIET
TRAUFE : ÜBERSTAND 0 - MAX. 60 CM
WOHNGEBIET DORFGEBIET : ÜBERSTAND 0 - MAX. 70 CM
DORFGEBIET : ÜBERSTAND 0 - MAX. 50 CM

FIRSTRICHTUNG : DER GRUNDRISS DES BAUKÖRPERS EINSCHLIESSLICH ETWASER ANBAUTEN IST IN DER FESTGESETZTEN FIRSTRICHTUNG ZU PLANEN.

PARZELLE 3.4 UND 6.
DIESE SIND AN DER DEM HOF (FLST. 158) SCHLAFRÄUME : ABGEWANDTEN SEITE ANZUORDNEN AUSSEIEM SIND FENSTER NACH VON 2719 MINDESTENS DER SCHALLSCHUTZKLASSE 4 EINZUBAUE.

3. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

SIND DEN HAUPTGEBÄUDE IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHBECKUNG, PUTZ UND ANSTRICH ANZUPASSEN.
DIE MAX. GRENZBEBAUUNG WIRD AUF 7,0 M FESTGELEGT.
DIE TRAUFEHÖHE WIRD AUF MAX. 2,75 M FESTGELEGT.
DIE GEMEINSAMEN GRENZGARAGEN SIND EINANDER ANZUPASSEN.
DER 5,0 M STAUÄRM VOR DEN GARAGEN DARF NICHT EINGEZAUNT WERDEN.

4. ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 A ABS. 2 BAUGB VOM 21. NOV. 1991 BIS 21. AUG. 1992, IM RAHMEN DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BauBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DES VON DIPL.-ING.(FH) HANS GASSNER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN "WUNSCHHOFF" IM MARKT HOHENWART MIT IHRER BEKÄNNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGB IN KRAFT.

5. DIE BEPFLANZUNG DER GRÜNSTREIFEN HAT NUR MIT HELMISCHEN GEHÖLZEN ZU ERFOLGEN, Z.B. HARTRIEGEL, HASEL, HÖLUNDER, LIGUSTER, SCHLEHDORN, HECKENKIRSCHEN U. DGL.

6. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG SIEHE PLAN LINKS UNTEN!

1. BÜRGERMEISTER

2. BÜRGERMEISTER

3. BÜRGERMEISTER

1. BÜRGERMEISTER

2. BÜRGERMEISTER

3. BÜRGERMEISTER